©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Laufener Seminarbeitr. 2/01, S. 7-10 • Bayer. Akad. f. Naturschutz u. Landschaftspflege - Laufen/Salzach 2001

Wassersport und Naturschutz – Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Wolfram MOSER

Wasser hat eine – in jeder Beziehung – unheimliche Faszination:

- Wasser gehört neben Feuer, Luft und Erde zu den vier Elementen, die man in der Antike wie im Mittelalter als Bestandteile unseres Seins und als Bausteine unserer Welt betrachtete.
- Wasser spielt in der Religionsgeschichte eine bedeutende Rolle als Symbol und Element der Reinheit und Reinigung.
- Wasser beflügelte als Thema Dichter wie Komponisten. Denken wir beispielsweise an
  - den Taucher von Karl Friedrich Schiller
  - die Wassermusik von Georg Friedrich Händel,
  - das traurige Volkslied „Es waren zwei Königskinder" nach einer „Schwimmersage" aus dem Mittelalter.

Diese Betrachtungen durch andere können wir durch eigene Erfahrungen ergänzen. Denken wir an unsere Kindheit zurück. Die einen wuchsen an oder nahe einem Gewässer auf, andere lernten bei Ausflügen Bäche, Flüsse oder Seen kennen und lieben. Erst nur beim Pritscheln und Plantschen, dann beim Baden, Schwimmen und Tauchen. Oder im Winter beim Schlittschuhlaufen oder Eisstockschießen.

Und wer einmal das Wasser beherrschte, sann nach neuen Aktivitäten. Schlauchboot- oder Kajak fahren, Rudern, Segeln, Motorboot fahren und Wasserski fahren. Dank unseres Reichtums an Ideen und Einfällen und der cleveren Sport- und Freizeitindustrie fanden sich Varianten, aber auch neue Formen. Zum einfachen Tauchen ohne oder mit Schnorchel kam das Tauchen mit Atemgeräten, zum Segeln das Surfen, zum Motorboot fahren das Jetboot fahren und das Wassermotorrad fahren, zum normalen Schlauchboot fahren das Rafting im Wildwasser, zur beschaulichen Wanderung entlang von Gebirgsbächen und durch deren Klammen das Canyoning durch Bergschluchten und Gebirgsbäche, das etwas arg verniedlichend auf Bairisch auch „Bacherlgehen" genannt wird.

Die Erholung in der freien Natur

Damit sind wir schon bei den Problemen und der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

1. Freizeitaktivitäten am, im und auf dem Wasser, und damit auch der Wassersport sind ein wichtiger Faktor im Leben eines Menschen, vor allem als Ausgleich zur schulischen, beruflichen oder sonstigen Tätigkeit, aber auch für die Gesundheitsvorsorge.
2. Da wir nicht allein auf einer einsamen Insel leben, muss die Ausübung dieser Aktivitäten gemeinverträglich sein.
3. Da wir Menschen aus unserer Sicht zwar der wichtigste, aber eben nur ein Teil unserer Umwelt sind, müssen diese Aktivitäten auch umweltverträglich sein.

Die Bedeutung der Erholung außerhalb der Siedlungsbereiche in der freien Natur und damit auch am, im oder auf dem Wasser haben unsere Verfassungsgeber schon vor über 50 Jahren zukunftsweisend erkannt. Sie haben in Artikel 141 Absatz 3 Satz 1 unserer Verfassung als Grundrecht jedes einzelnen festgelegt:

„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang sind jedermann gestattet."

Wie andere Grundrechte hat auch dieses seine Schranken. Zum einen steht es unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass durch die Ausübung nicht Grundrechte anderer beeinträchtigt werden dürfen. Zum anderen gilt der Vorbehalt einer Einschränkung durch Gesetz, „wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es zwingend erfordern".

Die rechtlichen Ausformungen dieser Verfassungsvorgaben finden sich in verschiedensten Vorschriften, auf unser Thema bezogen vor allem im Naturschutzrecht und im Wasserrecht. Diese sehen entsprechende Regelungen entweder unmittelbar vor oder ermächtigen die Vollzugsbehörden zu gebietsbezogenen Schutzverordnungen, Betretungs- oder Gemeingebrauchs- oder Benutzungsvorschriften.

Im Vordergrund stehen dabei die Fragen der **„Gemeinverträglichkeit"** und der **„Umweltverträglichkeit"** der verschiedenen Freizeitaktivitäten.

Was ist nun „gemeinverträglich"? In Anlehnung an § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung bestimmt Artikel 21 des Bayerischen Naturschutzgesetzes:

„Das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur kann nur in der Weise ausgeübt werden, dass die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird"

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Ob nun im Einzelfall ein Verhalten „gemeinverträglich" ist oder nicht, dafür gibt es meist Indikatoren: Nämlich mehr oder weniger spontane verbale Reaktionen der davon Betroffenen.

Anders und vor allem schwieriger ist es bei der Frage, was ist ein „umweltverträgliches" Verhalten. Artikel 2 Absatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bestimmt zwar:

> „Jeder hat nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere so weit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden."

Im Gegensatz zum Menschen ist aber der Kontrahent Natur nicht zu verbalen Reaktionen fähig. Beeinträchtigungen zeigen oft erst nach längerer Zeit ihre Wirkung. Um dies einschätzen zu können, sind wir auf die Urteile von Fachleuten angewiesen.

Doch auf welche Fachleute kann man sich stützen?

> Auf Personen, deren Vorfahren schon bestimmte Nutzungen etwa als Schiffsleute oder Fischer ausgeübt und Erfahrungen gesammelt haben?
>
> Oder auf Personen, die in einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchen bewandert sind, aber unter Umständen nicht wissen, unter welchen Bedingungen, nicht zuletzt auch in wessen Auftrag, die Ergebnisse erzielt wurden?

Auch ein schwieriges Unterfangen. Letztlich kommt es auf einen „gesunden Menschenverstand" an, der frei von persönlichen Emotionen, von Sympathien und Antipathien ist.

Rechtlich müssen wir zudem unterscheiden zwischen allgemein zugelassenen Nutzungen und Nutzungen, die von einer Gestattung abhängig sind. Ähnlich wie das Bayerische Naturschutzgesetz im V. Abschnitt das Betreten fremder Grundstücke bis hin zu Uferstreifen regelt, regelt das Bayerische Wassergesetz den „Gemeingebrauch" an oberirdischen Gewässern einschließlich der „gemeinverträglichen" Nutzung.

Für die Bundeswasserstraßen regelt das Bundeswasserstraßengesetz den „Gemeingebrauch". Das sind in Bayern nach dem Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes:

> der Main von der bayerisch-hessischen Grenze bis Hallstadt,
> der Main-Donau-Kanal mit Teilabschnitten der Regnitz und der Altmühl,
> die Donau von Kelheim bis zur bayerisch-österreichischen Grenze mit einem Teilabschnitt des oberen Regen.

Auch für den Bodensee gelten eigene Regelungen.

Nach Artikel 21 des Bayerischen Wassergesetzes beschränkt sich der allgemein zugelassene „Gemeingebrauch" durch jedermann auf das Benutzen oberirdischer Gewässer – mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen und des Bodensees – auf folgende Tätigkeiten der Sportausübung und der Freizeitgestaltung:

> Baden, einschließlich der Benutzung von Schwimmhilfen, Bällen, Luftmatratzen,
> Eissport, insbesondere Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen,
> Betrieb von Modellbooten ohne Motorantrieb,
> Betrieb von kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft bis 9,20 Meter Länge,

aber nur

> ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke und
> außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen.

Im Einzelfall kann dieser „Gemeingebrauch" aber auch nach Artikel 22 des Bayerischen Wassergesetzes durch Verordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung geregelt, beschränkt oder verboten sein, insbesondere zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt oder des Gewässers und seiner Ufer oder zur Regelung des Erholungsverkehrs. Andere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb, können seit der Änderung des Bayerischen Wassergesetzes nurmehr über die entsprechende Widmung eines Gewässers oder Gewässerteils durch die Kreisverwaltungsbehörde nach Artikel 22 zur gemeingebräuchlichen Nutzung zugelassen werden.

Beim Befahren oberirdischer Gewässer mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruderboote, Segelfahrzeuge, Segelsurfer) gelten zudem bestimmte Regelungen und Beschränkungen durch die Schifffahrtsordnung, ergänzt durch die Schifffahrtsbekanntmachung.

Für das Befahren mit größeren Fahrzeugen über 9,20 Meter Länge, Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor über 4 kW oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen und Sportmotorbooten ist dagegen eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung nach Artikel 27 des Bayerischen Wassergesetzes erforderlich.

Für Bundeswasserstraßen sieht § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vor, dass jedermann im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts diese mit Wasserfahrzeugen befahren darf. Dieser „Gemeingebrauch" kann gleichfalls entweder durch Verordnung z.B. für das Wassermotorrad-Fahren oder durch Verfügung geregelt, beschränkt oder untersagt sein. Ebenso kann das Befahren von Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparken durch Verordnung geregelt, eingeschränkt oder untersagt sein.

Dass diese Regelungen Teil der Fülle von Vorschriften sind, die den einzelnen oder gewerbliche Veranstalter „gängeln", wie seit einiger Zeit beklagt wird, ist sicher nicht zu bestreiten. Ob sie aber auch mög-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

licherweise die vielgepriesenen Wirtschaftsstandorte Bayern oder Deutschland gefährden könnten, ist zumindest zweifelhaft.

Daher die berechtigte Frage: **Gibt es ernsthafte Alternativen zu einschränkenden Vorschriften oder zumindest kombinierte Wege?** Dabei ist folgendes zu bedenken: Der einzelne Freizeitaktivist kann sich gegenüber anderen „gemeinverträglich" und gegenüber der Umwelt „umweltverträglich" verhalten oder auch nicht. Bei einer Mehrzahl potenziert sich das im Positiven wie im Negativen.

Die einfachste Alternative sind Information, Aufklärung und Beratung über ein gemein- und umweltverträgliches Verhalten. Dies sieht auch der neue Artikel 2a Absatz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vor:

> „Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Beratung soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können."

Was jedoch ein schwieriges Unterfangen ist, wenn wir bedenken, dass unser menschliches Handeln nur zu etwa 20 Prozent durch den Verstand, dagegen zu etwa 80 Prozent durch emotionale Gedanken bestimmt wird. Zudem nimmt die Bereitschaft, gefestigte Meinungen gegebenenfalls auch zu prüfen und zu korrigieren, mit zunehmendem Alter ab.

Wie viel oder wie wenig Appelle an die Vernunft bewirken, erleben wir täglich. „Bitte keine Abfälle wegwerfen!" formulieren wir auf einem Schild – und trotzdem werfen liebe Zeitgenossen ihre Abfälle weg.

Eine weitere Alternative zu staatlichen Regelungen könnten vertragliche Vereinbarungen mit Nutzern sein, so wie dies der neue Artikel 2a Absatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes formuliert:

> „Die Naturschutzbehörden sollen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Verträge (Vertragsnaturschutz) nutzen."

Da die nichtgewerblichen Nutzer aber in der Regel anonym sind, kommen vorrangig die einschlägigen Verbände als Vertragspartner in Frage. Diesen Weg hat die Bayerische Staatsregierung in den verschiedenen Bereichen auch eingeschlagen. Im Bereich Freizeit und Erholung verweise ich zum Beispiel auf die Vereinbarung „Wassersport/Naturschutz" mit dem Bayerischen Seglerverband und dem Bayerischen Ruderverband zur Sicherung der grundlegenden ökologischen Bedeutung der oberbayerischen Seen und Ramsar-Gebiete Starnberger See, Ammersee, Chiemsee.

So wichtig und wertvoll diese Vereinbarungen auch sind, sie stehen und fallen mit ihrer Umsetzung. Und da stehen wir vor zwei Schwachstellen. Die erste ist innerverbandlicher Art: Auch die Verbände sind nicht davor gefeit, dass einzelne Mitglieder sich unbewusst oder auch bewusst nicht an die Vereinbarungen halten.

Die Hauptschwachstelle aber ist: Die Vereinbarungen gelten nur für die jeweiligen Organisationen und die dort zusammengeschlossenen Mitglieder, nicht aber für die „wilden" Aktivisten und Sportler.

Zwischen-Fazit:
Es geht also wie im Straßenverkehr nicht ohne Vorschriften. Aber nicht allein, sondern im „Mix" mit den genannten Alternativen. Das ist die besondere gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Im Klartext: Wir müssen beim Verhältnis „Wassersport – Naturschutz" alle Register ziehen, es breit und umfassend angehen und wieder letztlich stärker der Vernunft zum Durchbruch verhelfen. Dazu einige Beispiele:

- Bereich **Erziehung und Bildung**:
  Wichtig ist es, bereits in der Schule den richtigen Grundstein zu legen. Hier können z.B. Wandertage oder Aufenthalte in Schullandheimen dazu benutzt werden, neben der sportlichen Tätigkeit auch das Naturerlebnis in den Vordergrund zu stellen. Mit entsprechenden Informationen über Ziele und Zwecke des Naturschutzes.

  Letztlich fördert die Auseinandersetzung mit diesen Fragen in der Schule auch das Naturverständnis für den späteren Urlauber und schafft neue Akzente wie Interesse an Naturbeobachtung, Verständnis für Wegegebote und Tabu-Bereiche etc.
- Gleiches gilt auch für die **Sportvereine**:
  Im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports sollten generell auch Hinweise für das Verhalten in der freien Natur verbunden sein – also „fair play" auch zu Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften. Dabei sollte auch die Bereitschaft geschaffen werden, in bestimmten Fällen Beschränkungen zu akzeptieren oder das eine oder andere Mal auch zu verzichten. Umgekehrt könnten eigene Naturschutzaktivitäten im Sportbereich das gegenseitige Verständnis wesentlich fördern, z.B. mit Maßnahmen zur Behebung von Landschaftsschäden.
- In der Verantwortung stehen auch die **Kommunen**:
  Angesprochen sind hier die Kommunen als zuständige Gebietskörperschaften, in deren Bereiche Konflikte zwischen Wassersport und Naturschutz auftreten können. Dies fängt bereits bei einer vernünftigen abgewogenen Planung an, bei der Wassersporteinrichtungen im Fall einer Neuschaffung so situiert werden, dass sie möglichst nicht schutzwürdige Naturbereiche tangieren. Dies umfasst aber auch die Ausgestaltung wie z.B. Führung von Wanderwegen an Gewässern und Angebote für den Fremdenverkehr. Mittlerweile

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

erstrecken sich ja diese Angebote nicht nur auf den Tag, sondern gehen auch in die Abendstunden über, so dass langsam aber sicher Natur und Tierwelt kaum noch zur Ruhe kommen.

Immer wichtiger werden deshalb auch umweltverträgliche Alternativangebote zu fehlenden Sportmöglichkeiten. Dabei darf aber nicht das eine Problem durch ein anderes abgelöst werden wie z.B. beim Mountainbiking auf grüner Skipiste. Wichtig ist aber auch, die Angebote zu regionalisieren, das heißt, im näheren Umkreis geeignete Lösungen anzubieten, damit es nicht zu einer Verlagerung in andere Gebiete kommt, die dann mit denselben Problemen konfrontiert sind.

– Eingebunden werden muss auch der **Tourismus**:
Ganz entscheidend bestimmen die Veranstalter über Angebot und Nachfrage. Hier kann Freizeitverhalten ganz maßgeblich beeinflusst werden. Angefangen von einfachen Tipps über Anregungen für bestimmte Unternehmungen bis hin zur Bewertung von Gebieten auch aus Naturschutzsicht. Dabei sollte es nicht nur um Alternativangebote gehen, auch die Bedeutung der Naturschutzbereiche sollte herausgestellt werden.

– Große Verantwortung trägt auch die **Freizeitindustrie**:
Vielfach werden bereits im Zusammenhang mit bestimmten Produktangeboten neue Bedürfnisse geweckt. Typisches Beispiel hierfür sind die Trendsportarten, denken wir nur an das Wildwasser-Rafting, eine Tätigkeit, die noch vor etlichen Jahren unbekannt war und mittlerweile vom Außenseiter zur Gruppe der Marktbeherrscher aufstieg. Im Surfen haben wir eine ähnliche Entwicklung erlebt. Ursprünglich beschränkt auf den Sommer, mittlerweile ganzjährig ausgeübt.

Daher muss bereits im Vorfeld geprüft werden, ob neue Entwicklungen nicht zu schädlichen Auswirkungen führen. Bedenklich ist dabei vor allem die immer größere Beweglichkeit der Freizeitnutzer und Sportausübenden. Denn: Je größer die Einsatzmöglichkeit des Benutzers ist, desto größer werden auch die Gefahren für die Natur.

– Ganz wichtig als gesellschaftlicher Faktor sind auch die **Medien**:
Dies gilt einmal für die Auswahl und Art der Berichterstattung, durch die kann vieles erreicht werden kann: Nachahmungs- oder Abschreckungs- oder Vorbildfunktion. Das gilt aber auch für Sonderbeilagen für Freizeit und Sport bei den Printmedien wie sonstige Lenkungshinweise z.B. bei Ausflugs- und Wassersportempfehlungen. Wichtig ist dabei immer auch die Kommentierung, da diese Wertungen bei der großen Zahl der Leser, Zuhörer oder Zuschauer entsprechende Auswirkungen haben.

Die genannten Aspekte und die Beispiele mögen verdeutlichen, was als Resümee unter der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu verstehen ist. In einer Zeit, in der so stark die Kooperation und Partnerschaft in den Vordergrund gestellt wird, sollten wir nicht nur davon reden, sondern auch handeln. Aufeinander zugehen, gemeinsam um Lösungen in konkreten Fällen ringen – das muss auch unser Ziel für die Zukunft bleiben. Dem möge auch diese Veranstaltung der ANL dienen.

Anschrift des Verfassers:

Wolfram Moser
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: 2_2001

Autor(en)/Author(s): Moser Wolfram

Artikel/Article: Wassersport und Naturschutz - Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe 7-10